



Richtlinien über die Verleihung des Vechiger Kultur- und Sportpreises

Der Gemeinderat von Vechigen, in Weiterführung des Merkblattes der Genossenschaft EvK über die Zuwendungen an die Gemeinden der Genossenschaft EvK zur freien Verfügung im Rahmen der statutarischen Verwendungszwecke, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Mittel

¹ Die Genossenschaft EvK, deren Zweck die Förderung der Wohlfahrt der Bevölkerung im Amtsbezirk Konolfingen und in den Gemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen ist, kann an die Gemeinden Zuwendungen zur freien Verfügung im Rahmen des Zweckartikels der Genossenschaft ausrichten.

² Zuwendungen an die Einwohnergemeinde Vechigen werden dem Konto 2033.11 gutgeschrieben.

Intervall³

³ Vom Zuwendungsbetrag sollen nach gemeinderätlicher Zielsetzung alle zwei Jahre

- ein Vechiger Sportpreis und
 - ein Vechiger Kulturpreis
- ausgerichtet werden.

Art. 2

Leitidee

Der Preis soll als Anerkennung für eine besondere Leistung verliehen werden.

³ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 25.11.2010

II. Beitragskriterien**Art. 3**

Bezug zu Vechigen

¹ Ausgezeichnet werden können Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und Institutionen, die in der Gemeinde wohnhaft sind, in der Gemeinde ihren Sitz haben oder in der Gemeinde kultur-schaffend oder kulturveranstaltend wirken.

² Die Heimatberechtigung alleine erfüllt die Voraussetzung nach Abs. 1 nicht.

Art. 4

Bereiche

¹ Die Preisträgerinnen und Preisträger müssen in den Bereichen Kultur oder Sport tätig sein.

Kultursparten

² Der Bereich Kultur umfasst

- a) Darstellende Künste (Malerei, Plastik, Grafik, Fotografie, Film, Video-Installationen, Kunsthandwerk)
- b) Literatur (einschliesslich Übersetzung, Bücherdienst)
- c) Musik
- d) Theater und Tanz (einschliesslich Figurentheater, Schultheater)
- e) Volks- und Heimatkunde
- f) Architektur

Sport

³

- a) Einzelsport
- b) Vereinssport
- c) Schulsport

III. Bewerbungsverfahren**Art. 5**

Ausschreibung

Der Preis wird im Juni im Anzeiger Region Bern unter Vechigen ausgeschrieben.

Art. 6

Bewerbungen

Bewerbungen sind bis zwei Monate vor der Verleihung an die Gemeindeverwaltung Vechigen, Präsidiabteilung, Kultur- und Sportpreis, Kernstr. 1, 3067 Boll, einzureichen.

IV. Nomination

Art. 7

Nomination¹

¹ Die Kulturkommission schlägt dem Gemeinderat für den Bereich **Kultur** geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor mit Begründung und Rangierung.

² Die Bildungskommission² schlägt dem Gemeinderat für den Bereich **Sport** geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor mit Begründung und Rangierung.

³ Der Gemeinderat ernennt die Preisträger.

V. Preisverleihung

Art. 8

Preissumme

Die Preissumme beträgt für den Sport- als auch für den Kulturpreis je Fr. 1'000.00.³

Art. 9

Übergabe

Die Preisübergabe erfolgt anlässlich des Behördenabends der Gemeinde.

VI. Schlussbestimmung

Art. 10

Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Oktober 2001.

Gemeinderat Vechigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Fritz Sieber

sig. Silvia Zimmermann

¹ Änderungen gemäss Beschluss Gemeinderat vom 16.10.2002 bzw. 11.10.2005

² Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 17.9.2009

³ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 25.11.2010